

1 Gültigkeit

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Firma ELTES (im Folgenden als Unternehmer bezeichnet) übernommenen Aufträge, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Für den Auftraggeber treten diese Bedingungen sofort bei mündlicher Auftragserteilung in Kraft.

2 Allgemeines

- 2.1 Ein Vertrag gilt bei Empfang einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers, welche die Annahme des Auftrages aussagt, als abgeschlossen.
- 2.2 Verbindliche Offerten des Unternehmers verpflichten diesen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, während 90 Tagen ab Ausstellungsdatum.

3 Pflichten des Unternehmers

- 3.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, den vereinbarten Auftrag mit all den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln fachgerecht zu erfüllen oder durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese in den vorliegenden Bedingungen ebenfalls als Unternehmer bezeichnet werden, sofern dies nicht durch unvorhersehbare Umstände (Krankheit oder Unfall) oder höhere Gewalt verhindert wird.

4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber macht den Unternehmer spätestens bei Auftragserteilung auf einzuhaltenen Vorschriften oder Normen die sich auf die Arbeitsausführung, den Betrieb, sowie auf Krankheits- und Unfallverhütung beziehen, aufmerksam.
- 4.2 Liefert der Auftraggeber die zur Arbeitsausführung erforderlichen Unterlagen und technischen Dokumentation, so stellt er sicher dass diese bei einfachen und mittleren Anlagen 2 Arbeitstage, bei komplexen Anlagen 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn dem Unternehmer in verbindlicher Ausführung zur Verfügung stehen.
- 4.3 Der Auftraggeber ist besorgt, dass die auszuführenden Arbeiten zum vereinbarten Termin begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung ausgeführt werden können. In diesem Zusammenhang meldet er zwecks Personaleinsatzplanung dem Unternehmer den verbindlichen Personalabruf bei einfachen Anlagen 2 Wochen, bei mittleren Anlagen 3 Wochen und bei komplexen Anlagen spätestens 4 Wochen vor definitiver Arbeitsausführung.
- 4.4 Der Auftraggeber ist besorgt, dass dem Unternehmer während der Dauer seines Arbeitseinsatzes auf Platz die notwendige Elektrische Energie, sowie Beleuchtung der Arbeitsstelle zur Verfügung stehen.
- 4.5 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht oder nur ungenügend nach, ist der Unternehmer berechtigt diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Er wird den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freistellen.
- 4.6 Bei Gefährdung des Personals des Unternehmers aus Gründen die dieser nicht zu vertreten hat, oder bei erheblicher Behinderung in der Arbeitsausführung, ist der Unternehmer berechtigt die Rückkehr des Personals

anzuordnen. Die entsprechenden Stundensätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Déplacement werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5 Geheimhaltung

- 5.1 Der Unternehmer verpflichtet sich sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des Auftraggebers, welche nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind, vertraulich zu behandeln.

6 Arbeitszeiten

- 6.1 Die wöchentliche Normalarbeitszeit inklusive Reisezeit beträgt 40 Stunden. Sie wird auf 5 Arbeitstage zu je 8 Stunden verteilt. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit richtet sich das Personal des Unternehmers nach den betrieblichen Gegebenheiten des Auftraggebers sowie den örtlichen Verhältnissen. Die normale tägliche Arbeitszeit wird zwischen 06.00h und 20.00h erbracht.
- 6.2 Als Überzeit an Werktagen gelten die über die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06.00h und 20.00h. Überzeit wird mit einem Zuschlag von 25% in Rechnung gestellt.
- 6.3 Für die übrigen, ausserhalb der Normalarbeitszeit geleisteten Arbeiten gelten folgende Zuschläge:
- | | | |
|-------------------------------|-----------------|------|
| Nacharbeit an Werktagen | 20:00h – 06:00h | 50% |
| Nacharbeit an übrigen Tagen | 20:00h – 06:00h | 100% |
| Arbeit an Samstagen | 06:00h – 20:00h | 50% |
| Arbeit an Sonn- u. Feiertagen | 06:00h – 20:00h | 100% |

7 Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

- 7.1 Als Reisezeit wird der Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt zwischen Firmensitz des Unternehmers und Arbeitseinsatzort des Auftraggebers angesehen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird ohne Zuschläge anhand des geltenden Preisblattes in Rechnung gestellt.
- 7.2 Eine angemessene Vorbereitungs- bzw. Abwicklungszeit nach der Reise gilt als Arbeitszeit und kann ohne Zuschläge anhand des geltenden Preisblattes in Rechnung gestellt werden.

8 Preisstellung, Personalkosten

- 8.1 Werden die Arbeiten nach Ergebnis in Rechnung gestellt, so gelten für die Berechnung der Personalkosten einerseits die geltenden Verrechnungssätze des Unternehmers und andererseits die vom Auftraggeber unterzeichneten Arbeitszeitrapporte. Erteilt der Auftraggeber diese Bescheinigung nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal, so gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Berechnungsgrundlage.
- 8.2 Werden Arbeiten zu Festpreis ausgeführt, so deckt dieser die schriftlich vereinbarten Arbeiten bzw. Leistungen. Hat der Auftraggeber die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht rechtzeitig und vollständig erbracht, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine Anpassung des Festpreises. Dazu ist er auch berechtigt bei unverschuldeten Wartezeiten und Mehraufwendungen, oder wenn sein Personal bei der Arbeitsausführung auf irgend eine Art behindert wird.
- 8.3 Kurzfristige Bestellungen, welche einen Personaleinsatz innerhalb von 2 Arbeitstagen erfordern, werden als

Serviceeinsätze behandelt und mit den entsprechend geltenden Ansätzen verrechnet.

9 Aufenthaltskosten

- 9.1 Der Besteller gewährleistet dem Personal einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte und abschliessbare Einzelunterkunft am Arbeitsplatz oder in dessen Umgebung.
- 9.2 Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden, sowie der Nebenkosten (Getränke und Wäsche) werden die im Anhang aufgeführten Déplacementsätze berechnet.
- 9.3 Bei Einsätzen im Umkreis von 25km des Firmensitzes werden jeweils pro Tag das Mittagessen und die gefahrenen Kilometer (ohne Reisezeit) verrechnet.
- 9.4 Bei Einsätzen im Umkreis von 25 bis 50km des Firmensitzes werden pro Abwesenheitswoche und Auftrag die täglichen Spesen, sowie die Kosten für eine Hin- und Rückfahrt (inkl. Reisezeit) verrechnet.
- 9.5 Bei Einsätzen im Umkreis >50km vom Firmensitz entfernt werden pro Auftrag die täglichen Spesen, sowie die Kosten für eine Hin- und Rückreise (inkl. Reisezeit) verrechnet.

10 Kategorienbeschreibung

- 10.1 Die im Preisblatt aufgeführten Verrechnungskategorien sind nicht personenabhängig, sondern sie beziehen sich auf die Art der auszuführenden Arbeiten.
 - Kat. 1 – Mithilfe bei Montage von mechanischen und elektrischen Einheiten
 - Kat. 2 – Selbständige Montage von mechanischen und elektrischen Einheiten
 - Selbständige Reparatur und Service von mechanischen und elektrischen Einheiten.
 - Kat. 3 – Montageleitung
 - Montageüberwachung (Supervision)
 - Führen von Kundenpersonal u. Personal von Unterlieferanten
 - Selbständige Reparatur und Service von mechanischen und elektrischen Einheiten. (Supervision, GIS)
 - Kat. 4 - Selbständige Inbetriebsetzung von mechanischen und elektrischen Einheiten
 - Selbständige Funktionsprüfung von einfachen Schutz- Mess- und Steuereinrichtungen
 - Selbständige Inbetriebsetzung von konventionellen Relaissteuerungen. n
 - Störungsbehebung an einfachen Schutz-, Mess- und Steuereinrichtungen.
 - Kat. 6 – Zeichnungs- und Schemaerstellung mit CAD-System, inkl. Systembenutzung.
 - Kat. 7 – Projektleiter für Engineering und Montageprojektleitung.

11 Zahlungsbedingungen

- 11.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart sind die Fakturen vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto zu bezahlen. Der Unternehmer ist berechtigt Teilzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.
Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr zur Deckung unserer Kosten zu erheben.

12 Gewährleistung

- 12.1 Der Unternehmer leistet für die Dauer von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten Gewähr für deren fachgerechte und sorgfältige Ausführung.
- 12.2 Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel an den ausgeführten Arbeiten werden kostenlos beseitigt, vorausgesetzt diese sind unverzüglich nach Entdeckung dem Unternehmer schriftlich gemeldet worden.

13 Haftung

- 13.1 Der Unternehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Jedoch nur für Schäden, die sein Personal bei der Vorbereitung, der Ausführung oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf Fr. 5'000'000.--. Hinsichtlich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.
- 13.2 Sofern keine rechtswidrige Absicht oder grobfahrlässige Handlungsweise nachgewiesen werden kann, ist die Haftung des Unternehmers gegenüber dem Auftraggeber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montagearbeiten, sowie für Vertragseinbussen und Folgeschäden ausgeschlossen.
- 13.3 Der Unternehmer haftet insbesondere nicht für indirekte Schäden, Verzugsfolgen, Folgeschäden oder Verluste wie z.B. Ausfall von Erträgen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten oder Kosten für Ersatzbeschaffung von Energie.

14 Gerichtsstand

- 14.1 Gerichtsstand für Auftraggeber und Unternehmer ist der Hauptsitz des Unternehmers.

15 Beilagen

- 15.1 Anhang 1: Preisblatt
- 15.2 Anhang 2:
- 15.3 Anhang 3: